

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Referat G I 2 und G II 1

Per mail:  
[GI2@bmub.bund.de](mailto:GI2@bmub.bund.de)  
[GI11@bmub.bund.de](mailto:GI11@bmub.bund.de)

Familienbetriebe Land und Forst e. V.\*  
Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin  
T +49 30 318 072 05, F +49 30 318 072 42  
[info@FabLF.de](mailto:info@FabLF.de)  
[www.FamilienbetriebeLuF.de](http://www.FamilienbetriebeLuF.de)  
Vorsitzender: Michael Prinz zu Salm-Salm  
Geschäftsführer: Wolfgang v. Dallwitz

Mitglied European Landowners  
Organization – ELO Brüssel  
IBAN: DE74 1208 0000 4102 4498 00  
BIC: DRESDEFF120

\*vormals Arbeitsgemeinschaft der  
Grundbesitzerverbände e.V.

19.05.2016

## Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

bedauerlicherweise wurde uns der o.g. Gesetzentwurf erst nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme zur Kenntnis gebracht.

Stichpunktartig möchten wir jedoch folgende Punkte festhalten und bitten um entsprechende Berücksichtigung:

- Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des UmwRG in § 1 des Entwurfs geht über eine erforderliche Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben hinaus. Die neu angefügten Nummern 4-6 in § 1 Absatz 1 erweitern zum einen den Rechtsschutz gegen Pläne und Programme, die noch gar keine Außenwirkung entfalten. Zum anderen werden in Absatz 1 Nr. 5 Verwaltungsakte mit Umweltbezug als Auffangtatbestand einbezogen und damit Maßnahmen erfasst, die weder im UVP-Gesetz aufgeführt noch SUP-pflichtig sind. Entscheidend ist demnach allein, dass bei der Zulassungsentscheidung umweltbezogene Bundes- oder Landesvorschriften (Definition: s. § 1 Absatz 4 n.F.) zur Anwendung gekommen sind. Das ist weder sachgerecht noch in der Vielzahl praktikabel und führt zu einer nahezu unbeschränkten Klagebefugnis von Umweltverbänden.

Für die Bauträger bedeutet es zudem eine erhebliche Rechtsunsicherheit, da mangels Bekanntgabe im Zweifel nicht sichergestellt werden kann, dass nicht irgendein (für den Vorhabenträger nicht zu identifizierender) Umweltverband nachträglich das Vorhaben angreift, bzw. in Folge von Annexentscheidungen die Zulassung von Vorhaben kontinuierlich in Frage stellt.

Die geplante Neuregelung in § 6, Verwaltungsakte auf Antrag genau zu bezeichnenden Personen bekannt zu geben, hilft in der Praxis nicht, da der Vorhabenträger keine Übersicht über alle bundes- und landesweit tätigen NGOs und potentiellen Kläger hat. Hier könnte nur eine öffentliche Bekanntmachung durch die zuständige Behörde weiterhelfen.

- Der Wegfall der Präklusion in § 2 Absatz 3 ist dem Urteil des EuGH vom 15.10.2015 geschuldet. Allerdings gilt kein absolutes „Präklusionsverbot“. Der EuGH betont in seiner Entscheidung, dass ausnahmsweise ein Ausschluss der erstmaligen Geltendmachung von Einwendungen im Gerichtsverfahren zulässig sein kann. „Der nationale Gesetzgeber kann spezifische Verfahrensvorschriften vorsehen und geeignete Maßnahmen darstellen, nach denen z. B. ein missbräuchliches oder unredliches Vorbringen unzulässig ist. Der neu getroffenen Regelung in § 5 fehlt es jedoch an präzisen Vorgaben, wann ein Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist. Hier sollte im Interesse der Rechtssicherheit nachgebessert werden (z. B. mit der Ergänzung, dass keine Berücksichtigung erfolgt, wenn z.B. die Einwendung erkennbar der Verfahrens-/Prozessverzögerung dient oder der Einwender im Vorfeld berechtigtes Vertrauen auf „Klageverzicht“ hervorgerufen hat.
- Die Streichung der Klagebegründungsfrist nach § 4a UmwRG a.F. wird im Interesse der Verfahrensbeschleunigung abgelehnt. Das gilt ebenso für die Ausweitung der Einwendungsfrist auf bis zu drei Monate nach der geplanten Neufassung des § 9 Abs. 1c UVP Gesetz.

Um rechtzeitig in diesem und auch weiteren Gesetzgebungsverfahren Stellung nehmen zu können, bitten wir um Aufnahme in Ihren Verbändeverteiler.

Mit freundlichen Grüßen



Gräfin v. der Schulenburg  
Rechtsreferentin